
z.H. Herrn *****

**Betreff: SCK-WA-11-050 Antrag auf Erleichterungen gem §75a(3) EisbG
Anschlussbahn *******

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Peter Baumann als Vorsitzenden sowie Univ. Prof. DI Dr. Klaus Riessberger und Ass. Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier als weitere Mitglieder in der am 02.02.2012 in Anwesenheit der Schriftführerin Isabella Huber durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung über den Antrag der ***** vom 02.09.2011 zu Recht erkannt:

SPRUCH:

Dem Antrag der *** vom 02.09.2011 gemäß § 75a (3) Eisenbahngesetz auf Erleichterungen durch gänzliche Befreiung von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen wird**

stattgegeben.

Festgestellt wird, dass die Freistellung von der Verpflichtung gem. § 75a EisbG unter folgenden Auflagen erteilt wird:

Der Anschlussbahnbetreiber hat

1. die Schienen-Control GmbH unverzüglich vom Einlegen eines Zugangsbegehrens in Kenntnis zu setzen.

In der Sitzung der SCK vom 12.12.2011 wurde beschlossen, dass die EVUs ***** und ***** ihre Stellungnahme bis zum 27.01.2012 zu spezifizieren haben. Die ***** teilte am 22.12.2012 mit, dass den Anträgen auf Erleichterungen gem. § 75a (3) EIsbG zugestimmt werden kann. Binnen Frist langte keine Stellungnahme von der ***** ein.

Die SCK hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gem. § 75a (3) EIsbG „sind auf einen Zugang nach Absatz 1 und 2 sinngemäß die Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes einschließlich der Beschwerdemöglichkeit zugangsberechtigter Eisenbahnunternehmen an die Schienen-Control Kommission und der Rechte der Regulierungsbehörden nach §§ 74, 74a und 75 anzuwenden. Für Fälle eines Zugangs nach Abs. 1 und 2 kann über Antrag des die Eisenbahn betreibenden Eisenbahnunternehmens die Schienen-Control Kommission Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen gewähren, soweit hiedurch nicht die Erreichung des Regulierungszweckes (§ 54) gefährdet wird. Solche Erleichterungen sind insbesondere zu gewähren, insoweit für die Strecke oder den Streckenteil keine Begehren auf Zugang von Dritten vorliegen. Bei der Gewährung von Erleichterungen sind allenfalls bestehende vertragliche Regelungen für die Benützung der Strecke oder des Streckenteiles zu berücksichtigen, wenn sie der Erreichung des Regulierungszweckes nicht entgegenstehen.“

Die sinngemäße Anwendung ist insofern nur dem Grunde nach vorgesehen und nicht in allen Details, als die SCK dem Eisenbahnunternehmen auf dessen Antrag hin Erleichterungen im Wege eines Bescheides gewähren kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen dafür sind aber, dass die Erreichung des Regulierungszweckes gem. § 54 EIsbG nicht gefährdet wird, nur insoweit hat das antragstellende Eisenbahnunternehmen Anspruch auf die Gewährung von Erleichterungen.

Es ist auch richtig, dass auf bestehende vertragliche Regelungen möglichst Rücksicht zu nehmen ist (vgl. Catharin, Anm 4 und 5 zu § 75a EIsbG, in Catharin/Gürtlich Eisenbahngesetz² (2011)).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Gewährung von Erleichterungen von den Regulierungsbestimmungen nur eine Ausnahme sein kann und dann kein Rechtsanspruch bestehen kann, wenn die Erreichung des Regulierungszweckes gefährdet wird.

Da die ***** ihre Einwendung bis 27. Jänner 2012 nicht näher spezifizierte, die ***** mit Schreiben vom 22.12.2011 mitteilte, dass den Anträgen auf Erleichterung gem. § 75a (3) EIsbG zugestimmt werden kann und darüber hinaus keine Gefährdung der Erreichung des Regulierungszweckes gem. § 54 EIsbG zu befürchten ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Eine weitere Begründung hat gem. § 58 (2) AVG zu entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Die Bescheide der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist gemäß § 84 EiszG zulässig. Die Beschwerde an den VwGH ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu erheben. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Ferner kann binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Wien, am 02.02.2012

Der Kommissionsvorsitzende
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Peter Baumann eh.

fdRdA. Dipl.-Ing. Tobias Vanicek

Dieser Bescheid ergeht mit RSb an:
